



Remonstrationsbedingungen (Stand: 16.9.2020)

für die Abschlussklausur Einführung in die Rechtsphilosophie vom 14.07.2020

- Jede/r Klausurteilnehmer/in hat auf Antrag einen Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur, sofern die nachfolgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.
- Prüfungsumfang: Im Fall der Nachkorrektur wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Eine nachträgliche Verschlechterung kommt nicht in Betracht.
- Antragsgrund: Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden. Ein solcher liegt insbes. vor, wenn
 - tatsächlich Geprüftes als fehlend bewertet worden ist,
 - die als falsch monierte Lösung des Antragstellers mindestens vertretbar ist

und die Fehlbewertung gravierend ist.

Nicht ausreichend sind die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern abweichenden Bewertung und der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

- Antragsform: Der Nachkorrekturantrag bedarf der Schriftform. Anzugeben sind Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers. Sofern dem Antragsteller die Prüfungsleistung ausgehändigt wurde, ist diese im unveränderten Original beizufügen.

Der Nachkorrekturantrag ist zu begründen. Die Begründung muss ausführlich – insbes. konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die als fehlerhaft bewertete Lösung des Antragstellers vertretbar ist, ist dies mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

- Antragsfrist: Der Antrag ist bis zu zum 30.10.2020 anzubringen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
Die Frist wird gewahrt durch Zugang bei der Professur (Professur-Briefkasten im Dekanat).
Erhält der Antragsteller die Klausur unverschuldet erst innerhalb von 10 Tagen vor Fristablauf oder nach Ablauf der Antragsfrist zurück, kann auf Antrag Fristverlängerung oder eine Wiedereinsetzung gewährt werden; der Antrag ist zu begründen und der Grund glaubhaft zu machen
- Bescheidung: Über den Nachkorrekturantrag wird so schnell wie möglich entschieden. Das Bescheidungsresultat wird dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt, sofern diese Form der Zustellung im Antrag ausdrücklich gewünscht ist.